

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0399	
202 - Steuerabteilung			Datum: 23.08.2000	
Bearb.	: Herr Schulz	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 202.1/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft

13.09.2000

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Werke empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

“Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer wird erlassen.”

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die Hundesteuersätze der Stadt Norderstedt sind seit 20 Jahren unverändert. Die Verwaltung hält es für erforderlich, die Beträge anzuheben. Nachstehend sind zum Vergleich die Steuersätze einiger anderer Städte und Gemeinden aufgeführt.

Stadt/Gemeinde	1. Hund DM	2. Hund DM	jeder weitere Hund DM
Lübeck	240,00	288,00	360,00
Kiel	210,00	288,00	360,00
Bad Schwartau	150,00	190,00	320,00
Flensburg	144,00	300,00	360,00
Rendsburg	140,00	170,00	200,00
Elmshorn	120,00	140,00	160,00
Itzehoe	120,00	180,00	220,00
Pinneberg	120,00	180,00	240,00
Schleswig	120,00	180,00	180,00
Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)
			Dezernent/in

Wedel	120,00	160,00	200,00
Plön	120,00	160,00	-
Neumünster	108,00	132,00	156,00
Husum	108,00	132,00	154,00
Ahrensburg	100,00	180,00	220,00
Bad Oldesloe	100,00	180,00	200,00
Bad Segeberg	100,00	130,00	150,00
Quickborn	100,00	160,00	250,00
Norderstedt	80,00	120,00	160,00
Henstedt-Ulzburg	80,00	100,00	120,00
Kaltenkirchen	80,00	100,00	120,00

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Hundesteuer auf die Sätze

für den ersten Hund	120,00 DM, 60,00 €
für den zweiten Hund	160,00 DM, 80,00 €
jeder weitere Hund	200,00 DM, 100,00 €
für den ersten Kampfhund	960,00 DM, 480,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	1.200,00 DM, 600,00 €

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19.01.2000 in einem Verfahren, in dem es um die Besteuerung eines Bullterriers ging, entschieden, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Roßlau, die für das Halten erster sog. Kampfhunde ein gegenüber der Haltung sonstiger Hunde auf das Achtfache erhöhte Hundesteuersatz vorsieht, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat u. a. darauf abgestellt, dass die Hundesteuersatzung in dem entschiedenen Fall nicht einen abschließenden Rassekatalog vorsieht, sondern auch gefährliche Hunde anderer Rassen. Aus aktuellem Anlass wurde die gesamte Hundesteuersatzung der Stadt Norderstedt überarbeitet.

Anlage(n)

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------